

SATZUNG

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch - BauGB - (KEB-S) vom 12. Dezember 2007

Auf Grund von § 135c Baugesetzbuch in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl I 1998 S. 137) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen insbesondere die Kosten für:
 1. den Erwerb der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der entstandenen Nebenkosten (wie z. B. Notariats-, Grundbuchs- und Vermessungskosten),
 2. die Freilegung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 3. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege,
 4. die Verzinsung von Krediten, welche zur Vorfinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgenommen worden sind, bis zur Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder der in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätze. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB und für Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 12 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.
- (2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags angefordert werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder wenn mit der Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann vor Entstehung der Kostenerstattungspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrags und wird nach den Grundsätzen dieser Satzung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- (KEB-S) vom 16. Juli 1996 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 12. Dezember 2007

Wieder
Oberbürgermeister

Anlage

¹ Die Satzung wurde am 15. Dezember 2007 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" veröffentlicht und ist am 16. Dezember 2007 in Kraft getreten.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 (Mindestgrößen)
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen erster Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen zweiter Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch (alle Angaben sind Mindestgrößen)
- Je 100 m² 1 Baum erster Ordnung, 2 Bäume zweiter Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je Hektar, Pflanzen 3- bis 5-jährig, Höhe 80 cm – 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzungen von Obstbaumhochstämmen (alte, einheimische Sorten) und Befestigung der Bäume
- Je 100 m² 1 Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, einschließlich Obstbaumschnitt: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung des Gewässerverlaufes (Form) und seiner Ufer (ggf. Maßnahmen zur Ufersicherung durch Einbau natürlicher Baustoffe unter ingenieurbio- logischen Vorgaben)
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung unter Berücksichtigung des Entwicklungszyklus von Flora und Fauna und ordnungsgemäße Entsorgung des Schlammes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

- 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzungen von Schling- und Kletterpflanzen
- 1 Pflanze je 2 lfdm (Mittelwert), die Abstände können jedoch nach Pflanzenart variieren
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensiver Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreisen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Einsaat der entsiegelten Fläche mit standortgerechter Gräser- und Kräutermischung
- je nach Art der Gestaltung oder Bepflanzung Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 2 oder 3 Jahre

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Sicherung der Grabensysteme, Entwicklung und Ergänzung der dort vorhandenen naturnahen Vegetation zur Verbesserung und Erhaltung der biologischen Selbstreinigungskraft der Gewässer
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahre

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahre

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragung und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahre

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre